

# «üsä Lädäli-Träff»



Pfarrei Einsiedeln

Gruppe Familiengottesdienst Bennau  
P. Benedict Arpagaus, Kloster, 8840 Einsiedeln  
055 418 62 15 / p.benedict@kloster-einsiedeln.ch

Bennau, 15. Mai 2017

## Reglement

### Vorbemerkung:

Mit dem «üsä Lädäli-Träff» stellen die Betreiber (Gruppe Familiengottesdienst Bennau) Ihnen Räumlichkeiten zur Verfügung, das mit emotionalem aber auch finanziellem Aufwand zu dem wurde, was es heute ist. Wir - und mit uns alle Nutzerinnen und Nutzer – wünschen uns, dass diese Kostbarkeit möglichst lange in einem guten Zustand genutzt werden kann.

Dies ist nur möglich, wenn sich alle bewusst sind, dass dies Sorgfalt und Rücksicht im Umgang mit den Räumlichkeiten, der vorhandenen Infrastruktur und der Umgebung erfordert. Nur so sind wir auch in der Lage, die heutigen, günstigen Benutzungsgebühren aufrecht zu halten.

Bitte respektieren Sie bei Ihrem Anlass die privaten Aussenräume der Bewohner und Bewohnerinnen des restlichen Gebäudes.

### Reglement über die Benutzung des «üsä Lädäli-Träff»

#### Artikel 1: Zweckbestimmung

Der «üsä Lädäli-Träff» ist ein zu verschiedenen Zwecken nutzbarer halböffentlicher Raum. Er soll für Anlässe der Pfarrei vor Ort und den Bewohnern und Bewohnerinnen von Bennau zur Verfügung stehen. Er ermöglicht die Pflege des geistigen, kulturellen und geselligen Lebens in der Pfarrei.

#### Artikel 2: Benutzungsrecht

Der «üsä Lädäli-Träff» steht in erster Linie den Anlässen der Pfarrei Bennau und der Gruppe Familiengottesdienst zur Verfügung, aber auch Vereine, Gruppen und Privatpersonen können diesen nutzen. Für Pfarreivereine und Pfarreigruppen ist die Benützung des Raumes gebührenfrei, jedoch nicht für einzelne Personen solcher Vereine und Gruppen, die den Raum für private Zwecke zu nutzen gedenken. In Bennau domizilierte Gesuchsteller haben Vorrang vor Auswärtigen.

#### Artikel 3: Bewilligungsverfahren

3.1. Benutzungsgesuche sind möglichst frühzeitig, mindestens aber fünf Tage vor der gewünschten Benutzung der Gruppe Familiengottesdienst einzureichen.

3.2. Die Gruppe Familiengottesdienst erteilt die Benutzungsbewilligung, in speziellen Fällen nach Rücksprache mit der Kirchengenossenschaft Bennau und der Kirchgemeinde Einsiedeln (Mieterin). Sie stellt dafür einen schriftlichen Vertrag aus, der vor der Übergabe unterzeichnet wird.

#### **Artikel 4: Verantwortlichkeit**

4.1. Gegenüber der Gruppe Familiengottesdienst haben die Gesuchsteller einen Verantwortlichen zu bezeichnen.

4.2. Die Benutzung des «üsä Lädäli-Träff» durch nicht volljährige Jugendliche setzt die Aufsicht ausgebildeter oder volljähriger Leiter oder Eltern voraus.

4.3. Zudem händigt die verantwortliche Person, gleichzeitig mit der Schlüsselübergabe der Gruppe Familiengottesdienst eine Kopie seines /ihres Personalausweises zu deren Akten aus: dies zwecks Übernahme allfälliger Schäden.

#### **Artikel 5: Benutzung und Rückgabe**

5.1. Der «üsä Lädäli-Träff» befindet sich im Dorfzentrum von Bennau. Die Anwohnerschaft darf nicht durch den Lärm beeinträchtigt werden.

5.2. Die Nutzung ist auf den «üsä Lädäli-Träff» sowie den, zu diesem angeschlossenen und mit den Nutzern begangenen Räumen, beschränkt.

5.3. Die Benutzung des «üsä Lädäli-Träff» und seiner Räume und Einrichtungen haben mit aller Sorgfalt zu geschehen und sind auf die bewilligte Zeit zu beschränken. Der «üsä Lädäli-Träff» sowie die dazugehörenden Nebenräume sind nach deren Benutzung stets in sauberem und geräumtem Zustand zu verlassen. Die Rückgabe hat unter Anwesenheit der Gruppe Familiengottesdienst, gegen Abgabe der Schlüssel und nach Unterzeichnung der Abgabebestätigung zu erfolgen. Allfällige Schäden am Objekt oder defekte Einrichtungsgegenstände sind zu melden und in der Bestätigung zu erfassen.

5.4. Die Benutzer und Benutzerinnen haben den Weisungen der Gruppe Familiengottesdienst strikte Folge zu leisten. Die verantwortliche Person der Gruppe Familiengottesdienst hat jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten. Während des Betriebes ist der Notausgang offen zu halten.

\*5.5. Die Gäste haben den «üsä Lädäli-Träff» zur vereinbarten Zeit, jedoch spätestens bis 24.00 Uhr zu verlassen. Möchte der Mieter eine Verlängerung beantragen, sind die entsprechenden Bedingungen gem. Anhang einzuhalten.

#### **Artikel 6: Rauchverbot und Alkoholkonsum und -verkauf**

Im «üsä Lädäli-Träff» und in den dazugehörenden Nebenräumen gilt allgemeines Rauchverbot. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Alkoholkonsum und -verkauf.

#### **Artikel 7: Schäden**

Schäden sind der Gruppe Familiengottesdienst anzuzeigen. Reparaturen dürfen nur durch die von der Gruppe Familiengottesdienst bezeichneten Fachleute ausgeführt werden. Für die Behebungskosten haben die jeweiligen Benutzer und Benutzerinnen aufzukommen.

#### **Artikel 8: Nachbarn**

Auf benachbarte öffentliche und private Anlagen ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere die Lautstärke der Lautsprecheranlage ist so einzustellen, dass die Nachbarn nicht gestört werden. Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr zu berücksichtigen. Lärm und laute Gespräche vor dem «üsä Lädäli-Träff» sind zu unterlassen, im «üsä Lädäli-Träff» sind Gespräche, kreative Veranstaltungen, Filmvorführungen, Musik, private Feiern, etc. so zu handhaben, damit die Bewohner im Haus und Anwohner nicht gestört werden.

### **Artikel 9: Haftung**

Die Eigentümerschaft lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden ab, welche bei der Benutzung des «üsä Lädäli-Träff» entstehen, insbesondere für:

- Unfälle, die einem Benutzer oder einer Benutzerin zustossen
- Beschädigungen oder Verlust von Material, das Benutzern oder Benutzerinnen gehört
- Garderobendiebstähle

Bei Verlust eines Schlüssels von «üsä Lädäli-Träff» sind 300.00 Fr. zu bezahlen.

### **Artikel 10: Gebühren**

Für die Benutzung des «üsä Lädäli-Träff» und dessen Einrichtungen sind die im Anhang aufgeführten Gebühren im Voraus an die Gruppe Familiengottesdienst zu entrichten.

\*Die Gebühren für Verlängerung werden dem Gesuchsteller durch den Bezirk direkt in Rechnung gestellt.

### **Artikel 11: Schlussbestimmungen**

11.1. Dieses Reglement wird der Sennereigenossenschaft Bennau als Eigentümerin, der Kirchgenossenschaft Bennau und der Kirchgemeinde Einsiedeln (Mieterin) zur Kenntnisnahme unterbreitet.

### **Gruppe Familiengottesdienst Bennau**

Pater Benedict Arpagaus

Dieses Reglement wurde zur Kenntnis genommen:

### **Röm.-kath. Kirchgemeinde Einsiedeln**

Hans Iten, Präsident / Cécile Schuler, Schreiberin

### **Sennereigenossenschaft Bennau**

Paul Kälin

### **Kirchgenossenschaft Bennau**

Paul Schmid

## **\*Anhang:**

Auszug aus dem

### **Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz)**

(Vom 10. September 1997)

[https://www.sz.ch/public/upload/assets/3733/333\\_100.pdf](https://www.sz.ch/public/upload/assets/3733/333_100.pdf)

#### § 8 Grundsatz

Bewilligungspflichtige Betriebe und Anlässe dürfen von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 3 Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke

Verboten ist bei den gastgewerblichen Tätigkeiten wie beim Handel die Abgabe von

- a) alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) Spirituosen oder verdünnten alkoholischen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene;
- d) alkoholischen Getränken mittels Automaten.

#### § 9 Längere Öffnungszeiten

1 Die generelle Verlängerung der Öffnungszeit kann bewilligt werden, wenn sich aufgrund der Lage, der Art und des Umfangs des Betriebes sowie der Betriebsführung ergibt, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung gewährleistet sind. Sie kann befristet werden.

2 Für einzelne Veranstaltungen in Betrieben und für Anlässe kann die Öffnungszeit verlängert werden.

#### § 17 Strafandrohung

Wer ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ausübt;

wer ausserhalb der erlaubten Öffnungszeit Gäste bewirbt, deren Anwesenheit duldet oder den Kontrollorganen verheimlicht;

wer das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken gemäss § 3 missachtet;  
wird mit Busse bestraft.

#### § 18 Übertretung der Öffnungszeit

1 Wer sich nach der bewilligten Öffnungszeit als Gast widerrechtlich in einem Gastbetrieb aufhält, wird mit einer Busse von Fr. 20.- bestraft.

2 Der Polizeibeamte erhebt die Busse auf der Stelle, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.

## **\*Verlängerungen**

Die Gäste müssen «üsä Lädäli-Träff» zu der in der Bewilligung festgelegten Polizeistunde verlassen haben. Dauert der Anlass länger als bis um Mitternacht, ist beim Bezirk Einsiedeln eine Verlängerung zu beantragen. Das Gesuch muss mindestens 4 Arbeitstage vor dem Anlass im Rathaus eintreffen (via Mail, per Post oder Briefkasten beim Rathaus) mit dem Vermerk «Gastgewerbe».

Zuständig Bezirk Einsiedeln, Gastgewerbe, Postfach 161, 8840 Einsiedeln

Telefon 055 418 41 20 / E-Mail [verwaltung@bezirkeinsiedeln.ch](mailto:verwaltung@bezirkeinsiedeln.ch)

Vorgehen: „Gesuch um Einzelverlängerung der Öffnungszeiten“

[http://www.einsiedeln.ch/libraries/files/Gesuch\\_Einzelverlaengerung\\_oeffnungszeit.pdf](http://www.einsiedeln.ch/libraries/files/Gesuch_Einzelverlaengerung_oeffnungszeit.pdf)

Kosten gebührenpflichtig 1 Std. = Fr. 30.--/2 Std. = Fr. 60.--

3 Std. = Fr. 80.--/4 Std. = Fr. 100.--)

Die Bewilligung wird durch den Bezirk dem Polizeihauptposten Einsiedeln zugestellt.

\*Diese Texte wurden am 15. Mai 2017 neu eingefügt.